

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „HERFORDER ARBEITSKREIS PSYCHOTHERAPIE“.
2. Er hat seinen Sitz in Herford.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Herford eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein versteht sich als Interessenvertretung der Psychologischen PsychotherapeutInnen, der Ärztlichen PsychotherapeutInnen und der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in der Region Herford. Insbesondere beinhaltet dieses die folgenden Bereiche:

1. bei einer qualitätsgesicherten und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in der Region mit psychotherapeutischer Krankenbehandlung mitzuwirken;
2. die beruflichen Belange seiner Mitglieder in der Region bekannt zu machen;
3. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Kostenträgern sowie in den Organen der Selbstverwaltung und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. für eine gute Kommunikation und einen methodenübergreifenden fachlichen Austausch der Mitglieder untereinander und zu den anderen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r approbierte Psychologische PsychotherapeutIn, jede/r Ärztliche PsychotherapeutIn und jede/r approbierte Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn sein.
2. Natürliche und juristische Personen, die sich für die Belange der Psychologischen PsychotherapeutInnen, Ärztlichen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen einsetzen, können dem Verein als förderndes Mitglied ohne aktives und passives Wahlrecht angehören.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Oktober eingegangen sein.

6. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist. Vor dem Ausschluss hat das betreffende Mitglied das Recht auf persönliche und schriftliche Anhörung innerhalb von 6 Wochen. Gegen den Ausschluss ist schriftlicher Widerspruch innerhalb von zwei Wochen möglich. Die nächste Mitgliederversammlung hat darüber endgültig zu entscheiden. Danach wird der Ausschluss sofort wirksam.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres spätestens bis 31.03. des Jahres zu entrichten. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten werden.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand entscheidet über die Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden oder einem Beisitzer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen
  - e) Beschluss über den Jahreshaushalt
  - f) Entscheidung von Grundsatzfragen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 8 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Art und Weise der Liquidation bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Verwendung des nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

32052 Herford, den 19.02.2009